

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 31.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 31.07.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062009

Publizierende Stelle
Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Bauprojekt: Hardturmstrasse 352, Zürich

Bauherrschaft:
Eva Enzinger Nicolas Nagy
Pflanzschulstrasse 49
8004 Zürich

Projektverfasser:
ARGE Architektur Studio Roth & Carlo Fumarola
General-Wille-Strasse 21
Schweiz

Angaben zum Projekt:
Umbau Reiheneinfamilienhaus mit inneren Grundrissanpassungen,
Fassadenveränderungen, Ersatz bzw. Vergrößerung der Dachflächenfenster sowie neuer
Kamin auf dem Dach (im Inventar Denkmal- und Gartendenkmalpflege)

Hardturmstrasse 352, 8005 Zürich

Kreis: 5, Grundstück-Nr.: IQ3854, Zone: K

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH
(<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale
Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die
Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf
eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im und durch das Amt für Baubewilligungen,
Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während
der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren
Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der
Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert

werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise sind nicht mehr aktuell. Begehren auf Zustellung können nicht mehr auf postalischem Weg erfolgen.